

LPR Hessen · Postfach 41 03 60 · 34065 Kassel

LPR Hessen – Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien

Ausschließlich per E-Mail an:
m.gruber@baptisten.de

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland K.d.ö.R.
Herrn Generalsekretär Christoph Silba
Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7

14641 Wustermark

Der Direktor

Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel

Telefon: (0561) 9 35 86-0 · Fax: -30

lpr@lpr-hessen.de
www.lpr-hessen.de

Kassel, 24.03.2020
Az.: 2/0900/0090
CU

Unbedenklichkeitsbescheinigung

In der Medienangelegenheit des Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.,
vertreten durch Herrn Generalsekretär Christoph Silba, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 7, 14641
Wustermark,

- Anzeigende -

wegen

Livestreaming

ergeht auf die Anzeige vom 23. März 2020 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages
(RStV) in der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I., S. 278 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des 22.
Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./26. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 50 ff.) folgende
Entscheidung:

A.

I.

1. Auf die schriftliche Anzeige der Anzeigenden vom 23. März 2020 wird festgestellt, dass das beabsichtigte Vorhaben „Livestreaming von Gottesdiensten“ bis einschließlich 19. April 2020 (24:00 Uhr) nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV rundfunkrechtlich unbedenklich ist. Die Anzeigende hat bis 29. März 2020 eine Auflistung der einzelnen Onlineangebote vorzulegen.
2. Die Anzeigende wird darauf hingewiesen, dass bei wesentlicher Änderung der beschriebenen Sachlage, die Bestandteil dieser Feststellung ist, die Bestätigung unter 1. erneut getroffen werden muss.
3. Die Anzeigende wird außerdem darauf hingewiesen, dass die ausgestrahlten Sendungen keine Werbung und Sponsoring enthalten dürfen und die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu beachten sind. Außerdem wird auf die Beachtung der einschlägigen Impressumspflichten nach dem Telemediengesetz hingewiesen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben (§1 Abs. 5 Ziff. 1 der Kostensatzung der LPR Hessen).

II.

Begründung:

1. Mit Anzeige per E-Mail vom 23. März 2020, eingegangen bei der LPR Hessen am selben Tag, zeigte die Anzeigende an, ein Vorhaben „Livestreaming von Gottesdiensten“ durchzuführen.

Die Anzeigende plant diese Veranstaltung wie folgt:

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BFEG) besteht aus ca. 800 Gemeinden mit ca. 81.000 Mitgliedern bundesweit. Sitz der Geschäftsstelle der BFEG ist Bad Homburg in Hessen, da die Körperschaftsrechte vom Hessischen Kultusministerium verliehen wurden. Die BFEG hat daher bei der LPR Hessen eine gemeinsame Anzeige für alle ihr angeschlossenen Gemeinden gestellt. Mittels Live-Streaming oder Videoaufzeichnung sollen die Gemeindeglieder die Möglichkeit erhalten, auch während der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Deutschland an Gottesdiensten

teilnehmen zu können, ohne dafür die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde aufsuchen zu müssen. Die Ausstrahlung ist ausschließlich über das Internet angezeigt.

2. Der Anzeige auf Erteilung einer rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit ist stattzugeben. Sie ist nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV zulässig. Rundfunkrechtliche Versagensgründe sind nicht zu erkennen.

Die zeitliche Befristung unter Ziffer A.I.1. ergibt sich in Anlehnung an den Beschluss der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 20. März 2020, der Bestandteil dieser Bescheinigung ist (s. Anlage). Eine Verlängerung der Unbedenklichkeit bedarf einer erneuten schriftlichen Anzeige der Anzeigenden.

Der Hinweis unter Ziffer **A. I. 2.** des Tenors beruht auf § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV.

B.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer **A. I. 4.** des Tenors findet ihre gesetzliche Grundlage in § 57 Abs. 1 Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I., S. 87), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 29. November 2014 (GVBl., S. 310) i. V. m. § 1 Abs. 5 Ziff. 1 der Satzung der LPR Hessen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2012 (StAnz. Nr. 47 vom 19.11.2012, S. 1254 ff.). Danach werden Kosten nicht erhoben für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag



Christina Uekermann

